

# Beitagsordnung

**ITnet Thüringen e.V.**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag (ordentliche Mitglieder).
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich gestaffelt an der Höhe des Jahresumsatzes und ist je Kalenderjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig und nach begonnenen Monaten zu entrichten.

Die Staffelung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (Regelbeitrag) gestaltet sich für juristische Personen wie folgt:

	<b>Umsatz</b>	<b>Beitrag</b>
<b>kleine Unternehmen:</b>	≤ 1 Mio. €	500,00 € Jahresbeitrag
<b>mittlere Unternehmen:</b>	≤ 10 Mio. €	1.000,00 € Jahresbeitrag
<b>größere Unternehmen:</b>	≤ 40 Mio. €	2.000,00 € Jahresbeitrag
<b>große Unternehmen:</b>	> 40 Mio. €	4.000,00 € Jahresbeitrag

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von öffentlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen, Genossenschaften und natürlichen Personen entscheidet der Vorstand individuell.
- (4) Sonderregelung bei Start-up-Unternehmen: Unternehmen, die dem ITnet Thüringen e.V. durch Vorstandsbeschluss innerhalb der ersten 12 Monate nach der Unternehmensgründung beitreten, können folgende Regelung in Anspruch nehmen, wenn sie im Rumpf-Geschäftsjahr nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen und der Umsatz 1 Mio. € nicht übersteigt:
  - Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr: 50 % eines Jahresbeitrages.
 Im darauffolgenden Jahr gilt der Regelbeitrag.
- (5) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes bzw. aus Gründen, die dem Erreichen des Zwecks des Vereins außerordentlich förderlich sind, kann im Ausnahmefall durch den Vorstand auch ein geringerer Mitgliedsbeitrag vereinbart werden.